

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 14/12042, 14/12885

Gesetz zur Änderung denkmalrechtlicher Vorschriften

§ 1

Änderung des Denkmalschutzgesetzes

Das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler - Denkmalschutzgesetz – DSchG – (BayRS 2242-1-WFK), zuletzt geändert durch § 43 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Maßnahmen an Baudenkmalern“
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„³Wer ein Ensemble verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn die Veränderung eine bauliche Anlage betrifft, die für sich genommen ein Baudenkmal ist, oder wenn sie sich auf das Erscheinungsbild des Ensembles auswirken kann.“
 - c) In Abs. 2 Satz 1 wird „Absatzes 1 Nrn. 1 und 2“ durch „Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2“ ersetzt.
2. Art. 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ durch die Worte „für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium“ ersetzt.
 - b) In Abs. 4 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Bei Bauvorhaben des Bundes, der Länder und der Bezirke im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) treten die Höheren an die Stelle der Unteren Denkmalschutzbehörden.“

3. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„²Die Denkmalpflege umfasst auch die Erforschung der Denkmäler soweit solche Vorhaben mit den sonstigen Aufgaben des Landesamtes für Denkmalpflege in unmittelbarem Zusammenhang stehen und mit diesen vereinbar sind.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „das Landesamt für Denkmalpflege“ durch das Wort „es“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
 - c) Abs. 3 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.
4. Art. 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„⁴Die Bestellung der Mitglieder erfolgt für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode.“
 - bb) In Satz 7 werden die Worte „Die Staatsministerien für Unterricht und Kultus,“ durch die Worte „Das für das Denkmalschutzrecht zuständige Staatsministerium sowie die Staatsministerien“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Nrn. k und l und in Abs. 5 werden jeweils die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.
5. Art. 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:
„²Art. 69 Abs. 1 Satz 3 BayBO gilt entsprechend.“
 - b) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:
„(2a) Für eine Erlaubnis nach den Abschnitten II bis IV dieses Gesetzes gilt Art. 77 BayBO entsprechend.“

- c) In Abs. 3 werden die Worte „Erlaubnis oder Baugenehmigung“ durch die Worte „Erlaubnis, Baugenehmigung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 werden die Worte „Baugenehmigung oder baurechtliche Zustimmung“ durch die Worte „Baugenehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung“ ersetzt.
6. In Art. 19 Abs. 2 Satz 2 wird „§§ 504 bis 509 Abs. 1, § 510 Abs. 1, § 512“ durch „§§ 463 bis 468 Abs. 1, 469 Abs. 1, § 471“ ersetzt.
7. Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„2. ohne die nach Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis oder die an ihre Stelle tretende baurechtliche oder abgrabungsaufsichtliche Genehmigung Maßnahmen an einem Denkmal durchführt,“
8. In Art. 25 werden nach dem Wort „werden“ die Worte „vorbehaltlich anderweitiger Bestimmungen“ eingefügt.
9. Art. 26 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „der Kirchen oder anerkannter Religionsgemeinschaften“ durch die Worte „der Katholischen Kirche oder der Evangelisch-Lutherischen Kirche“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„⁴Gegenüber anderen Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß.“

§ 2

Aufhebungsvorschriften

- (1) Das Zweite Gesetz zur Zinsverbilligung für Darlehen zur Instandsetzung von Kunstdenkmälern in nichtstaatlichem Besitz vom 26. Januar 1961 (GVBl S. 36, BayRS 2242-2-WFK) wird aufgehoben.
- (2) Die Verordnung über die Übertragung von denkmalpflegerischen Aufgaben auf die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns vom 1. Februar 1990 (GVBl S. 54, BayRS 2242-1-4-WFK) wird aufgehoben.

§ 3

In-Kraft-Treten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2003 in Kraft.
- (2) ¹§ 1 Nr. 5 Buchst. b (Art. 15 Abs. 2a DSchG) ist auf Erlaubnisse anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes erteilt werden. ²Im Übrigen sind Verwaltungsverfahren nach den bisherigen Vorschriften weiterzuführen.

Der Präsident:

Böhm